BEBAUUNGSPLAN "AUF DEM RAIN" IN DER GEMEINDE IMSBACH

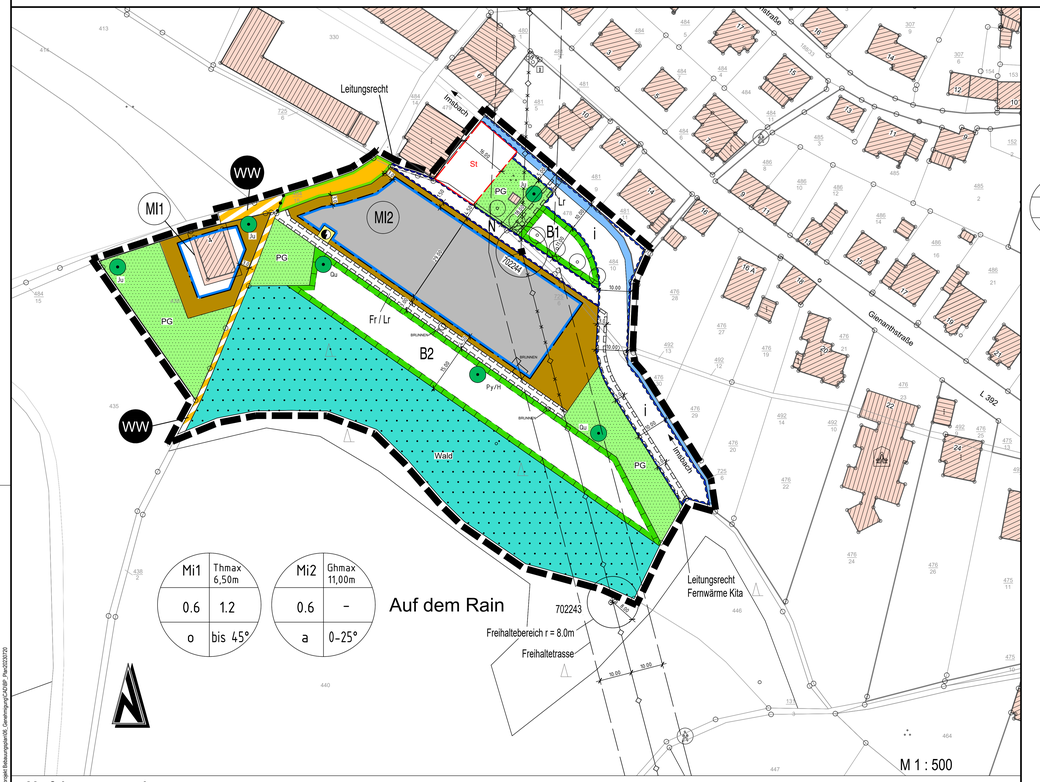

Nutzungsschablone

Art der baul. Nutzung	Traufhöhe Gebäudehöhe
GRZ Grundflächenzahl	GFZ Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachneigung

Bauweise:
o : offene Bauweise
a : abweichende Bauweise

Mi1	Thmax 6,50m
0.6	1.2
o	bis 45°

Mi2	Ghmax 11,00m
0.6	-
a	0–25°

Textliche Festsetzungen

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

- Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl. S. 3634), in der derzeit aktuellsten Fassung
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990, (BGBl. 1991 I S. 58, in der derzeit aktuellsten Fassung
- Bauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994
  (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009
  (GVBl. S.162).

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes textlich festgesetzt:

A. Planungsrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplan
(§ 9 BauGB i.V.m. §§ 1-23 BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4,5 BauNVO)
Die Art der baulichen Nutzung wird gem. § 6 BauNVO als „Mischgebiet" (MI 1 und MI 2) festgesetzt. Es gelten die Zulässigkeiten und Ausnahmen des § 6 BauNVO.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Grund- und Geschossflächen
Die Grund- und Geschossflächenzahl dürfen die in der Planzeichnung eingetragenen Höchstmaße nicht überschreiten. Ausnahmen und Überschreitungen nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO sind nicht zulässig.
Traufe und Gebäudehöhen
Die in den Nutzungsschablonen der Planzeichnung festgesetzten maximalen Traufhöhen (THmax) werden definiert als das Maß zwischen dem unteren Bezugspunkt und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut. Bei gebeideltdigen Gebäuden ist für die Ermittlung der Traufhöhe die Verbindungslinie der straßenseitigen Traufkehlen heranzuziehen.
Die in den Nutzungsschablonen der Planzeichnung festgesetzten max. Gebäudehöhen (GHmax) werden definiert als das Maß zwischen dem unteren Bezugspunkt und dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion (bei flach geneigten Dächern inklusive Attika).
Unterer Bezugspunkt für die getroffenen Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen in sämtlichen Baufeldern ist die Straßenoberfläche der nächstgelegenen Öffentlichen Verkehrsfläche.
Bei Versprüngen in der Fassade ist auf max. 1/3 der zugehörigen Fassadenlänge eine Überschreitung der in der Nutzungsschablone festgesetzten max. Traufhöhen um bis zu 1,50 m zulässig.
Technische Anlagen für die Gebäudeausrüstung oder Filteranlagen sind bis zu einer Höhe von 15,00 m zulässig bezogen auf die Erschließungsstraße, max.6,0 m über Gebäudehöhe.
Schutzstreifen der Freileitung (Platzwerke)
In den Schutzstreifen der Freileitung können die maximale Gebäudehöhe von 9 m, bzw. von 15 m für technische Aufbauten nicht realisiert werden. Alle Maßnahmen innerhalb der Schutzzone der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung, sind in Bezug auf einzuhaltende Sicherheitsabstände, mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen und bedürfen diesem ausdrücklicher Zustimmung. Hierzu sind alle genehmigungsbedürftigen/-freien Vorhaben dem Leitungsbetreiber vorzulegen.
Auflösend bedingte Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 und 5, 2 BauGB)
Für die gemäß § 9 Abs 1 Nr. 13 BauGB festgesetzte oberirdische 20 kV- Freileitung ist vorgesehen, diese derzeit im Geltungsbereich bestehenden 20-kV-Mittelspannungsfreileitung zurückzubauen. Bis zum Zeitpunkt der rechtlich gesicherten Leitungsänderung und solange die Freileitung örtlich vorhanden ist, gilt grundsätzlich zum Schutz der bestehenden Versorgungseinrichtung innerhalb des insgesamt 20 m breiten Schutzstreifens der Freileitung – jeweils 10 m beidseitig der Führung der Leitung – ein Bau- und Pflanzverbot. Auch Veränderungen des Geländeniveaus sind unzulässig, solange die Freileitung noch nicht geändert ist. Die im Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitung festgesetzten (baulichen) Nutzungen können erst nach vollständig erfolgtem Abbau der Mittelspannungsfreileitung uneingeschränkt realisiert werden.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) V.m. §22 Abs. 2 und 4 BauNVO)
Im Mischgebiet MI 1 gilt die offene Bauweise gemäß § 22 BauNVO.
Danach werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet.
Im Mischgebiet MI 2 wird gem. § 22 Abs.4 BauNVO abweichende Bauweisen festgesetzt.
Bei der abweichenden Bauweise (a) sind analog zur offenen Bauweise die Grenzabstände einzuhalten. Jedoch sind Gebäude in einer unbegrenzten Länge zulässig.

4. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §12 Abs. 2 BauNVO)
Auf den nicht überbauten Grundstücksflächen dürfen Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO nicht errichtet werden

5. Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Die in der Planzeichnung festgesetzten Verkehrsflächen sind Gemeindestraßen. Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sind öffentliche Wirtschafts- oder katastermäßig bestehende Wäldwege.

6. Wasserflächen und Flächen für den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
Die in der Planzeichnung festgesetzten Wasserflächen sind das Gewässer Imsbach (I) ein schließlich des 10,0 m Steifens und der Notablauf (N) als Bypass gemäß Entwässerungskonzept.

7. Flächen für Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs 1Nr 21 und Abs 6 BauGB)
Zugunsten der Versorgungsträger (öffentliche Stromversorgung) und der privaten Nahwärmeversorgung werden Leitungsrechte festgesetzt. In diesen Bereichen ist die Errichtung von Hochbauten nicht zulässig. Die Leitungstrassen werden mit Leitungsrechten gesichert. Zugunsten der Feuerwehr wird ein Fahrrecht festgesetzt zur Erreichung des Brunnens und zur
Entnahme von Wasser für Löschwasserzwecke.

8. Landespflegerische Maßnahmen: Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Verbindung mit Festsetzungen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 25a und b sowie § 9 Abs. 1a BauGB)

8.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. Planzeichnung sind zu sichern und zu erhalten. Gehölzbestände im Umfeld des Baugebietes wie die Einzelbäume südlich des Imsbachs, soweit sie nicht durch die Baumaßnahmen unmittelbar betroffen sind, zu erhalten und während der Bauphase entsprechend DIN 18920 zu schützen. Die als zu erhaltend festgesetzten Bäume sind zu schützen und fachgerecht zu pflegen. Es sind einheimische Pflanzen der Artenliste 1 und 2 für Nach- und Ergänzungspflanzungen zu verwenden.
In den Flächen B1 und B2 gelten die Maßnahmenfestsetzungen des Landespflegerischen Begleitplanes.

B1: Die private Grünfläche (Flurstück 478) ist zusätzlich naturnah mit Mulden und Senken entsprechend dem erstellten Entwässerungskonzept zu gestalten und als Streuobstwiese anzulegen. Die Obstbäume des Flurstücks 439 werden auf die ausgewiesene Fläche B1 in der Parzelle 478 umgepflanzt.

B2: Waldumbau am Nordrand des bestehenden privaten Waldes.
Im Norden des Maßgebietes ist auf der Breite von 15,0 m eine mehrreihige niederwüchsige Baum- und Strauchhecke anzulegen zum Schutz vor umstürzenden Bäumen.

Die Teilfläche B2 ist in privatem Eigentum. Auf dieser Teilfläche sind Ausgleichsmaßnahmen nach dem Waldgesetz für die Waldinanspruchnahme auf Grund der vorliegenden Planung vorgesehen.
Hierfür ist folgende textliche Festsetzung geplant:

Maßnahmen zum Ausgleich für die Inanspruchnahme durch Umwandlung von Wald (§ 14 (1) LWaldG, RLP)
Herstellung einer abgestuften Waldrandbepflanzung sowie Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften.
Zur naturschutz und forstrechtlichen Kompensation der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung bisheriger Waldflächen in eine Waldumbaufläche direkt angrenzend an die Siedlungsentwicklung und das festgesetzte MI 2 ist. Die Umwandlungsfläche/festgesetzte Wald auf der Teilfläche B2 und der Breite von 15,0 m wie folgt zu umsetzen:

-je 25 m² der betreffenden Waldfläche Pflanzung von 1 Baum (Forstbaumschulware) trockenverträglicher Arten wie Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde sowie
- je 1,5 m² Pflanzung eines Strauches heimischer standortgerechter Arten (wie Hasel, Eingriffelifer, Weißdorn, Faulbaum, Purgier-Kreuzdorn, Blutroter Hartriegel und Hundsrose)

B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (Gestaltungssatzung)
(§9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO
Festsetzungen nach LBauO RLP
Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen durch die Übernahme in den Bebauungsplan.

1. Dachgestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)
Das Anbringen von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf Dächern ist zulässig. Die Anordnung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf den Dächern ist zwingend vorzusehen.
Für das Bestandsgebäude im MI 1 Gebiet ist ein geneigtes Dach bis zu 40° zulässig.
In dem MI 2 Gebiet sind geneigte Dächer von 0-25° zulässig. Die Begrünung dieser flach geneigten Dächer ist vorgeschrieben und wird festgesetzt. Die Dachbegrünungen müssen eine Schichtdicke von mind. 10 cm haben.

2. Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)
Bei den Grundstücken in den Mischgebieten darf die Gesamthöhe der Einfriedung das Maß von 2,0 m, bezogen auf das bestehende Gelände, nicht überschreiten.

3. Gestaltung der unbebauten Flachen bebauter Grundstücke (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)
Die nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke sind, soweit sie nicht als Zuwege, Zufahrten, Stellplätze oder eine sonstige zulässige Nutzung benötigt werden, landschaftsgärtnerisch zu gestalten. Die nicht mit Gehölzen bepflanzten Flächen sind als Rasen- / Wiese anzulegen. Der Böschungsfuß von Geländeauffüllungen muss innerhalb der an den Imsbach angrenzenden unbebauten Grundstücksflächen des Mischgebietes MI 2 liegen. Auffüllungen und Böschungen dürfen hier nicht in den 10 m breiten Streifen zur Entwicklung des Imsbachs hineinragen.

C HINWEISE OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER
Grundwasserschutz
Für die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung ist die Verbandsgemeinde Winnweiler verantwortlich. Im dargestellten Plangebiet liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Planungen hinsichtlich der öffentlichen Wasserversorgung vor. Planungen im Hinblick auf Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe müssen zunächst in Einklang der
Nutzungszulässigkeit stehen. Weiterhin sind hierbei stets die gesetzlichen Bestimmungen des WHG und des LWG sowie insbesondere die Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und der geltenden Anlagenverordnung zusammen mit den einschlägigen technischen Regelwerken.

Schutz von Leitungen / Koordination der Erschließungs- und Baumaßnahmen
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befinden sich folgende Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke AG:
20-kV-Starkstromleitung, Ortsnetzversorgung Imsbach (oberirdisch). Der Mast muss versetzt werden und eine Erdverkabelung mit neuer Trassenführung muss erfolgen.
Straßenbeleuchtung (Leuchte)
Im Plangebiet befinden sich in der ausgewiesenen Straßenverkehrsfläche unterirdische Stromversorgungsleitungen, die in der Planzeichnung nachrichtlich nicht ausgewiesen sind. Die tatsächliche Lage dieser Leitungen ergibt sich allein aus der Örtlichkeit. Das Erforderniss von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Leitungen ist rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten mit den Versorgungsträgern im Einzelfall abzustimmen zu erklären. Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern sind die Abstandsvorgaben der geltenden technischen Regelwerke (z.B. "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straße und Verkehrswesen (FGSV), Ausgabe 1989) zu beachten. Bei Nichteinhaltung der dort angegebenen Abstandsvorgaben sind auf Kosten des Verursachers, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden) zu treffen.
Der Träger der Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweiterung/Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes grundsätzlich frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten.

Schutz vor Hochwasser:
Zum Schutz vor Hochwasser und zur Ableitung des Oberflächenwassers während der Starkregenereignisse werden die entsprechenden Vorsorgemaßnahmen (angepasste Bauweise, Objektschutz, keine grundstücksgleichen Gebäudeöffnungen (Fenster, Mulden und Gräben) empfohlen.
Das anfallende Niederschlagswasser wird zu Versickerungsmulden auf dem nordwestlich gelegenen Flurstück 333/3 weitergeleitet über einen Graben mit vorgeschaltetem Schlammfang und dort versickert.

Landesarchäologie:
Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zufällige kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern
Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
4. Sollten bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) angetroffen werden, sind diese selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht betroffen oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

PFLANZLISTE - ARTENLISTE (Anhang)
Artenliste 1

Bäume 1. Ordnung:
Stiel-Eiche (Quercus robur),
Esche (Fraxinus excelsior),
Flatterulme (Ulmus laevis),
Spitzahorn (Acer platanoides),
Winterlinde (Tilia cordata),
Bergahorn (Acer pseudoplatanus),
Walnuß (Juglans regia),
Traubeneiche (Quercus petraea)

Bäume 2. Ordnung:
Hainbuche (Carpinus betulus),
Feldahorn (Acer campestre),
Wildapfel (Malus silvestris),
Wildbirne (Pyrus pyaster),
Vogelkirsche (Prunus avium),
Zwetschge (Prunus domestica),
Steinweichsel (Prunus mahaleb),
Traubekirsche (Prunus padus),
Eberesche (Sorbus aucuparia)

Sträucher:
Kornelkirsche (Cornus mas),
Roter Hartriegel(Cornus sanguinea),
Waldhasel (Corylus avellana),
Eingegriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna),
Spindelstrauch (Euonymus europaeus),
Liguster (Ligustrum vulgare),
Gemeine Heckenkirsche (Lonicera xylosteum),
Schlehe (Prunus spinosa),
Heckenrose (Rosa canina),
Salweide (Salix caprea),
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra),
Wolliger Schneeball (Viburnum lantana)

Zeichenerklärung

(Die in der Legende dargestellten Größen sind nur Beispiele zur Erklärung der Bedeutung und keine Festsetzungen)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

MI Mischgebiete (§6 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze
Überbaubarer Bereich

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Einfahrtbereich
Straßenverkehrsflächen
(§ 9 (1) 11 und (6) BauGB)
Straßenbegrenzungslinie
(§ 9 (1) 11 und (6) BauGB)
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Geh- Fahr- und Wirtschaftsweg)
WW Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg
St Stellplatz

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Einrichtung und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Elektro / Trafo

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

PG Private Grünfläche

Erhaltung: Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25)

Erhaltung: Bäume
Anpflanzen: Bäume

Wasserflächen und Flächen für den Hochwasserschutz
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft und den Hochwasserschutz
i Zweckbestimmung: Imsbach mit Uferbereich
N Zweckbestimmung: Notablauf

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20,25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Wald

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
(§ 9 (7) BauGB)
Mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu Gunsten der Versorgungsträger zu belastende Flächen (§ 9 Abs 1 Nr. 21 BauGB)
Lr Leitungsrecht
Fr Fahrrecht
in schmalen Flächen
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 (4) BauNVO)
Bestandsgebäude
Geplante Halle
Brunnen (privat)
Fließrichtung Gewässer
Freileitung Strom mit Maststandorten, Nummerierung,Freihaltebereich und Freihaltetrasse
Entfallende Freileitungstrasse

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 Nr. 6) geändert worden ist.
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Nov. 2017 (BGBl. I S 3786)
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanV 90) vom 18. Dezember 1990, (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77)
5. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1, des Gesetzes vom 15. Sep. 2017 (BGBl. I S. 3434)
6. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Okt. 2015 (GVBl. I S. 283), zuletzt geändert am 21. Dez. 2016 (GVBl. I S. 583)
7. Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
8. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
9. Gemeindeordnung Rheinland Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl S. 21)
10. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2014 (GVBl. S. 245)
11. Landespflanzungsgesetz (LPlG) vom 10. April 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Okt. 2015 (GVBl. S. 283, 295)
12. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Sep. 2017 (BGBl I S. 3370)
13. Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21)
14. Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209)
15. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Sep. 2017 (BGBl. I S. 3465)
16. Landesbodenschutzgesetz für Rheinland-Pfalz (LBodSchG) vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert am 6. Okt. 2015 (GVBl. S.283, 295)
17. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
18. Landeswassergesetz für Rheinland-Pfalz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl 2015, S. 127), zuletzt geändert durch § 119 Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Sep. 2017 (GVBl., S. 237)

Übersichtsplan ohne Maßstab

Imsbach
Gaulsheim
Steinbach am Glan
Gerbach
Rathsmannsdorf
Winnweiler
Gaugrehweiler
Sitzerath
Höcheiweiler
Geltungsbereich
Mannweiler-Cölln
Reichenbach-Steegen
Dreisen
Katzenbach
Marnheim
Kirchheimer Straße
Alsenzstraße
Bad Kreuznach
Kirchheimbolanden
Grünstadt
Alsenz
Glan
Lauter
Eisenbahnstrecke Monsheim - Winnweiler
Eisenbahnstrecke Kaiserslautern - Monsheim
Eisenbahnstrecke Bad Kreuznach - Winnweiler
Eisenbahnstrecke Winnweiler - Kaiserslautern
Eisenbahnstrecke Winnweiler - Grünstadt
Eisenbahnstrecke Winnweiler - Bad Kreuznach
Eisenbahnstrecke Winnweiler - Kirchheimbolanden
Eisenbahnstrecke Winnweiler - Monsheim
Eisenbahnstrecke Winnweiler - Alsenztalbahnhof
Eisenbahnstrecke Winnweiler - Lauterecken-Grenzhausen
Eisenbahnstrecke Winnweiler - Kaiserslautern
Eisenbahnstrecke Winnweiler - Bad Münster am Stein-Ebernburg